

ZH_OBERGERICHT SB190070 vom 11. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190070

FR: ZH_OBERGERICHT SB190070 du 11 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB190070 del 11 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Privatklägerin meldete mit Eingabe vom 5. Juli 2018 innert Frist Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 26. Juni 2018 an (Urk. 45). Das begründete Urteil wurde dem Rechtsvertreter der Privatklägerin am

E. 4

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel der Privatklägerin kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mangels erkennbarer Umtriebe sind keine Entschädigungen zuzusprechen. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 600.– festzusetzen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.